

Verantwortliches Handeln

Vorlesung

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Hiebaum
Universität Graz
Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen
Universitätsstraße 15, A-8010 Graz
Tel: ++43 (0)316 380-3394
E-Mail: christian.hiebaum@uni-graz.at

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Allgemein: Handlung ist ein Ereignis unter einer bestimmten Beschreibung

Der Begriff der Handlung (nach David Rayfield)

Notwendige (und zusammen hinreichende) Bedingungen dafür, dass X eine Handlung von A ist:

1. A tut X, wobei X auch eine Unterlassung sein kann => X ist möglicherweise eine Handlung (Handlungen sind nicht unbedingt Körperbewegungen)
→ Geschlagen zu werden ist keine Handlung
2. Eine Person (die nicht mit A identisch zu sein braucht) könnte sich für X entscheiden => X ist als Handlungskandidat in engerer Wahl (andernfalls bloßes Tun)
→ Vergessen ist keine Handlung
3. A ist für X verantwortlich, d.h. A hätte anders handeln können
→ Was bei anderen eine Handlung wäre, ist bei A möglicherweise keine Handlung
4. A kann die Beschreibung von X (im Zeitpunkt oder mit dem Wissensstand im Zeitpunkt des Handelns) als eine bestimmte Handlung akzeptieren => sonst „ungebundene Handlung“ bzw. andere Handlung von A (hängt mit der notwendigen Intentionalität zusammen)
→ A kann für X verantwortlich sein, ohne dass X eine Handlung von A ist

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Typen des Handelns

Individuelles Handeln:

zweckgerichtetes, intentionales Handeln (Tun oder Unterlassen) einzelner Personen; rational/nicht-rational/irrational, normkonform/deviant, moralisch/unmoralisch, politisch/unpolitisch

Soziales Handeln:

Handeln gegenüber anderen, mit Konsequenzen für andere oder in Abhängigkeit von anderen; individuell/kollektiv, politisch/unpolitisch

Kollektives Handeln:

koordiniertes soziales Handeln einer Personenmehrzahl, das auf gemeinsame Ziele gerichtet ist

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Rationales Handeln

Begriff des rationalen Handelns:

1. bestes Handeln gegeben Überzeugungen und Wünsche
2. bestbegründete Überzeugung gegeben die vorhandenen Evidenzen
3. optimaler Evidenzsammlungsaufwand gegeben Wünsche und frühere Überzeugungen

Problem: Können neben Handlungen und Überzeugungen auch Wünsche rational sein?

Tatsächlich bewerten wir unsere Wünsche (auch unsere eigenen) als rational, nicht-rational und irrational. Als autonome Subjekte verfügen wir über Präferenzen erster und zweiter Ordnung, und diese harmonieren nicht immer.

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Fälle von Irrationalität:

1. Wahl untauglicher Mittel, Verschwendung von Mitteln
2. Irrationale Überzeugungen (z.B. aufgrund von logischen Fehlern oder von Wünschen)
3. Verzicht auf Beschaffung leicht zugänglicher Informationen, zu großer Informationsbeschaffungs- oder Reflexionsaufwand
4. adaptive Präferenzen („saure Trauben“), kontra-adaptive Präferenzen („die Früchte in Nachbars Garten...“)
5. Handeln aufgrund von Präferenzen, die man selbst für schlecht hält (Willensschwäche)
6. Versuch, Präferenzen direkt zu befriedigen, die sich naturgemäß der direkten Befriedigung (per Entscheidung) entziehen („wollen, was nicht gewollt werden kann“)

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Ebenen und Richtlinien des rationalen Handelns:

1. Zweckmäßigkeit: Handlung soll geeignet sein, die jeweils verfolgten Zwecke mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erreichen, worin die Zwecke auch immer bestehen mögen
2. Klugheit: Handlung soll im langfristigen Interesse der handelnden Person liegen => Kritik der jeweiligen Zwecke möglich; Problem: um beurteilen zu können, was in jemandes langfristigen Interesse (auch im eigenen) liegt, benötigt man gewisse (oft kontroverse) Vorstellungen vom guten Leben
3. Moral: Handlung soll gegenüber allen anderen vertretbar sein, d.h. sich mit allgemein akzeptablen Gründen rechtfertigen lassen => auch Kritik der klugen Handlungen möglich
Merkmale moralischer Normen: Anspruch auf universelle Geltung, autonome Anerkennung, besonderes Gewicht

1. Begriff, Typen und Ebenen des (rationalen) Handelns

Ebenen und Richtlinien des rationalen Handelns (Forts.):

Grundsätzlich gilt: Moral > Klugheit > Zweckmäßigkeit

Einschränkungen:

- Moralische Normen, die keine Pflichten auferlegen, sondern bestimmte Verhaltensweisen als vorzüglich bestimmen, haben keinen Vorrang
- Vorrang problematisch, wenn Pflichten umstritten oder im Detail zweifelhaft
- Vorrang problematisch, wenn die anderen, gegenüber denen man handelt, selber Unrecht tun (vgl. Einheit 5)

2. Probleme des sozialen Handelns

Normierungsbedarf unter Personen ohne pro-soziale Einstellungen

Inwiefern haben wir alle ein Interesse an Normen, die uns in unserem Verhalten beschränken, *selbst wenn wir nur an der Maximierung unseres je eigenen Nutzen interessiert wären*, also über keinerlei moralisches Bewusstsein, Gemeinwohlorientierung und Sympathie für Andere verfügten?

Analyse mittels Spieltheorie:

Gedankenexperiment:

Vorstellung eines „Naturzustands“ => Zustand der Abwesenheit sozialer (sowohl bloß konventioneller als auch rechtlicher) Normen

Welche Probleme treten für die Mitglieder einer solchen Gesellschaft im Naturzustand auf?

Wie lösen Normen diese Probleme?

2. Probleme des sozialen Handelns

Verteilungsprobleme:

Gut ist zwischen mehreren Personen aufzuteilen

Interessen konfliktieren => Nullsummenspiel

Im günstigsten Fall wird nach dem Kräfteverhältnis aufgeteilt

Problem: Einschätzungen des Kräfteverhältnisses

Verteilungsnormen machen eine solche Einschätzung unnötig

Beispiel: Eigentumsregeln (die festlegen, unter welchen Bedingungen wem was gehört)

2. Probleme des sozialen Handelns

Koordinationsprobleme:

Personen verfolgen gemeinsames Ziel, das sie aber nur durch Abstimmung ihres Verhaltens erreichen können

Interessen harmonisieren => Positivsummenspiel

Probleme: Unkenntnis in Bezug auf die genauen Präferenzen der anderen, Indifferenz

Koordinationsnormen bewirken abgestimmtes Verhalten (meist „selbstexekutiv“)

Beispiel: (manche) Verkehrsregeln

Komplikationen, wenn die Präferenzen divergieren (z.B. „battle of the sexes“): bei einmaliger Interaktion müsste eine Person nachgeben; bei wiederholten Interaktionen wäre *prinzipiell* Ausgleich möglich

2. Probleme des sozialen Handelns

Kooperationsprobleme (Gefangenen-Dilemmata):

teilweise harmonisierende, teilweise konfligierende Interessen

Die Einzelnen haben keinen Anreiz zum Kooperieren (denn niemand kann sich durch eigene Kooperation besser stellen) und gelangen zu einem für alle schlechteren Ergebnis

Kooperationsnormen schaffen Anreiz zur Kooperation im allseitigen Interesse (zweitbestes Ergebnis für jede einzelne Person)

Beispiele: Steuergesetze, Umweltschutzgesetze, Strafrecht

2. Probleme des sozialen Handelns

Kooperationsprobleme (Forts.):

Arten der Kooperation:

- positive Kooperation: Kooperation in Form von Leistungen (z.B. Steuerleistung)
- negative Kooperation: Kooperation in Form von Unterlassen schädigender Handlungen (z.B. keine Körperverletzung, kein Diebstahl)
- symmetrische Kooperation: Gleichverteilung der Vor- und Nachteile
- asymmetrische Kooperation: Ungleichverteilung der Vor- und Nachteile

2. Probleme des sozialen Handelns

Lösung der Probleme ohne (Rechts-)Normen:

Kleine Gemeinschaften:

1. Verteilungsprobleme: Einschätzung des Kräfteverhältnisses leichter
2. Koordinationsprobleme: Kenntnis der Präferenzen anderer + Möglichkeit spontaner Abstimmungen
3. Kooperationsprobleme: „Superspiele“ => Anwendbarkeit der tit-for-tat-Strategie

Große Gesellschaft:

allzu viele „one-shot games“ => tit-for-tat-Strategie unanwendbar; (Beteiligung an) Bestrafung Unkooperativer ist selbst ein Akt der Kooperation, zu dem ausschließlich Eigeninteressierte keinen Anreiz haben, wenn es keine entsprechenden Normen gibt
Komplikation: Normerzeugung stellt selbst ein Kooperationsproblem dar, insofern kollektives Handeln erforderlich

2. Probleme des sozialen Handelns

Normierungsbedarf unter Personen mit pro-sozialen Einstellungen

1. Soziale Normen bzw. Institutionen konkretisieren und weisen Verantwortlichkeiten (Handlungspflichten, soziale Rollen) zu, die ansonsten allzu unbestimmt blieben, sodass auch Personen „guten Willens“ nicht wüssten, wie sie genau handeln sollen
=> Lösung eines kognitiven Problems
 2. Soziale Normen schaffen, hinreichend verlässlich durchgesetzt, Erwartungssicherheit und gewährleisten, dass Fairness nicht allzu kostspielig und der „gute Wille“ nicht überstrapaziert wird
=> Lösung eines motivationalen Problems
- verantwortliches Handeln in moderner Gesellschaft erfordert mehr als guten Willen

3. Verantwortung

Begriff der Verantwortung

Kernbedeutung: „Sich (für X gegenüber Y unter Berufung auf Z) verantworten“ heißt „sich (für X gegenüber Y unter Berufung auf Z) rechtfertigen“

„Verantwortung“ als Zuschreibungsbegriff (1), „verantwortlich“ als Wertprädikat (2)

(1) „Verantwortung“ als Zuschreibungsbegriff:

(a) Prospektive Verantwortung (Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsverantwortung):

„P ist verantwortlich für X“ bedeutet, dass P gewisse auf X bezogene Verpflichtungen hat, wobei X Personen, Tiere, Sachen oder Zustände sein können

Verantwortungszuschreibung in Form normativer Sätze; Bezug auf rechtliche, konventionelle oder moralische Verpflichtungen; moralische Verantwortung übergeordnet

3. Verantwortung

(b) Retrospektive Verantwortung (Zurechnungsverantwortung):

Wenn „P ist verantwortlich für X“ im retrospektiven Sinn verwendet wird, steht X für Handlungen, Handlungsergebnisse oder mittelbare Handlungsfolgen, und diese werden eben P zugerechnet

→ üblicherweise weitere Handlungspflichten (Wiedergutmachung, Entschuldigung) und/oder Strafe, Tadel etc.

Kausalität notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für retrospektive Verantwortung (zumindest gilt dies für moralische Verantwortung) => von normativen Standards hängt ab, *welche* kausalen Beziehungen für die Verantwortungszuschreibung maßgeblich sind (Verantwortung auch für Unterlassungen)

Korrespondenzbeziehung zwischen retrospektiver (b) und prospektiver Verantwortung (a): (b) setzt (a) voraus

3. Verantwortung

(2) „*Verantwortlich*“ als Wertprädikat:

zur Kennzeichnung von Personen, Haltungen oder Handlungsweisen, die einer prospektiven Verantwortung (in vorbildlicher Weise) gerecht werden

=> geht über Verantwortlichkeitsbegriff, der bereits im Handlungsbegriff enthalten ist (vgl. S. 2), hinaus

Gegenstück: „unverantwortlich“, „verantwortungslos“

3. Verantwortung

Probleme der Verantwortungszuschreibung

Bedingungen der Zuschreibung moralischer Verantwortung:

traditionelle Auffassung: Verantwortlichkeit setzt voraus, dass P anders hätte handeln können => verschiedene Optionen + Wahl durch P selbst (vgl. S. 2 u. 23 ff.)

- Kompatibilismus => Autonomie und Verantwortungszuschreibung auch unter Bedingung des strikten Determinismus möglich
- Inkompatibilismus => Autonomie und Verantwortungszuschreibung mit striktem Determinismus unvereinbar

(In-)Determinismus-Frage auf der Ebene von Ereignis-Beschreibungen angesiedelt?

3. Verantwortung

Subjekt der Verantwortung:

Nur (natürliche) Personen oder auch Korporationen und Kollektive?

Rückbindung der Verantwortung von Korporationen und Kollektiven an personale Verantwortung durch Mechanismen interner Verantwortungsverteilung sowie Sanktions- und Anreizsysteme

3. Verantwortung

Reichweite moralischer Verantwortung:

Maximalposition:

Verantwortung für alles, was man durch eigene Handlungen beeinflussen kann (prospektive Verantwortung) bzw. beeinflussen hätte können (retrospektive Verantwortung)

Differenzierungen/Relativierungen:

- Verantwortung (V) für beabsichtigte Handlungsergebnisse > V für vorausgesehene und in Kauf genommene > V für nicht-vorausgesehene, aber voraussehbare (+ Abstufung nach Wahrscheinlichkeits- bzw. Risikograden)
- V für Folgen aktiven Tuns > V für Folgen von Unterlassungen
- rollen- oder positionsspezifische V > allgemeine V (vgl. S. 21)

3. Verantwortung

Organisation nicht-moralischer Verantwortung:

Viele nicht-moralische Verantwortlichkeiten sind moralisch angemessen (insb. gerecht) zu definieren und zu verteilen

Moralische Arbeitsteilung: Definition und Zuweisung von sozialen Rollen und rechtlichen Positionen inkl. rollen- und positionsspezifischer Handlungspflichten => verhindert moralische Überforderung und begründet zugleich *besondere* moralische Verantwortung (z.B. von Eltern, Rettungs- und Feuerwehrleuten, Ärztinnen und Ärzten, Polizei- und Armeeangehörigen, Verwaltungsorganen...)

Problem: Dissens über Geltung und genauen Inhalt von Kriterien der Zuschreibung spezifischer pro- und retrospektiver Verantwortung

3. Verantwortung

Probleme und Tendenzen der Verantwortungszuschreibung in der (post)modernen globalisierten Gesellschaft:

Arbeitsteilung + technologischer Fortschritt → längere und komplexere Kausalketten zwischen Handeln und Folgen, Wechselwirkungen von Handlungen verschiedener Personen → schwierige bis unmögliche Folgenprognosen

→ Verschärfung der (nicht-unmittelbar moralischen) Verantwortung für bestimmte technische bedingte Risiken (verschuldensunabhängige Haftung, Beweislastumkehr)

→ Ausdehnung der Verantwortungszuschreibung auf Korporationen und Kollektive

→ Verantwortungsreduktion für in komplexen System (z.B. Märkten) Agierende (teilweise institutionelle Entlastung); Gegenteil: Moralisierung des Verhaltens auf Märkten („Corporate Social Responsibility“, „ethischer Konsum“)

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Problem des moralischen Zufalls:

Kann ein Umstand, die sich der Kontrolle von Person P entzieht, Einfluss haben auf die moralische Qualität einer Handlung oder des Charakters von P?

Oder:

Kann P moralisch verantwortlich sein für etwas, das nicht der Kontrolle von P unterliegt? (Wohlgemerkt: *moralisch*; nicht: rechtlich oder sonst wie!)

3 mögliche Antworten:

- Ja => Es gibt moralischen Zufall
- Nein => Es gibt keinen moralischen Zufall
- Hm => Kommt drauf an...

Kontrollprinzip: Verantwortung setzt Kontrolle voraus

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Praktische bzw. politische Relevanz

Verteilungsgerechtigkeit:

Selbstverantwortung und Umverteilung sozialer Güter

Zufallsegalitarismus: keine sozialen (insb. wirtschaftlichen) Ungleichheiten, deren Ursache nicht in (zu verantwortenden) Entscheidungen der Benachteiligten liegt

Strafrecht:

- Soll Rechtfertigung der Strafe (auch oder primär) auf moralischer Verantwortung gründen?
- unterschiedliche Behandlung versuchter und vollendeter Straftaten? (vgl. § 34 Abs.1 Z 13 StGB)
- Einfluss der Schadenshöhe und des Schadensumfangs auf Strafmaß (bei Fahrlässigkeitsdelikten)
- Argument der „kulturellen Prägung“ als Verteidigung?

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Bernard Williams über „moral luck“

Fokus auf Fällen, in denen der Handlungserfolg und der Handlungswert von zum Teil unkontrollierbaren externen Umständen abhängt

- Gauguin, Anna Karenina => in beiden Fällen kann nur retrospektiv entschieden werden, ob Handlung gerechtfertigt war
 - „agent regret“ (z.B. Kfz-Fahrerin überfährt schuldlos ein Kind) => andere Art des Bedauerns als Bedauern ohne kausale Verwicklung
- Handlungsbeurteilung hängt nicht allein von Motiven und Gründen im Zeitpunkt der Handlung ab, kein strikte Trennung zwischen moralischen und nicht-moralischen Rechtfertigungszusammenhängen

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Thomas Nagel über „moral luck“

Arten des Zufalls:

1. konstitutiver Zufall („constitutive luck“) => unkontrollierbare Einflüsse auf Charakter/Persönlichkeit
2. situationsbezogener Zufall („circumstantial luck“) => unkontrollierbare Handlungsumstände
3. kausaler Zufall („causal luck“) => Bedingtheit des Handelns durch vorgängige Ereignisse (Willensfreiheitsproblem)
4. ergebnisbezogener Zufall („resultant luck“) => unkontrollierbare Einflüsse auf Handlungsergebnis (vgl. Williams)

Nagel: unauflösbare Spannung zwischen unserem Selbstverständnis als aufgrund von Kontrolle verantwortlich Handelnde und Perspektive, aus der Handlungen kausal determinierte Ereignisse sind => wenn wir Kontrollbedingung „allzu ernst nehmen“, schrumpft Bereich verantwortlichen Handelns zusammen auf extensionslosen Punkt

4. Moralische Verantwortung und Zufall

Jüngere Ansätze:

1. *Akzeptanz des moralischen Zufalls/Ablehnung des Kontrollprinzips* (vgl. S. 23: „Ja“):
 - „Kontrollfetischismus“ unvereinbar mit moralischer Einbettung in Lebenszusammenhänge und Gefühl, für sich und andere verantwortlich zu sein => führt zu Tugendverlust (z.B. Margaret Urban Walker)
 - Kontrollprinzip ist nicht, was es scheint (z.B. Robert Adams)
 - moralischer Zufall ist nicht potenziell jeder Zufall, sondern nur der "normale" (z.B. Michael Moore)

4. Moralische Verantwortung und Zufall

2. *Leugnung moralischen Zufalls* (vgl. S. 23: „Nein“):

Intuitive Annahme moralischen Zufalls beruht auf Irrtum => insoweit Zufall im Spiel, keine moralische Verantwortung

Fokus hauptsächlich auf ergebnisbezogenem (allenfalls noch situationsbezogenem) Zufall

- Handlungsergebnisse gutes Indiz für Handlungsabsichten => wenn keine schlechten Ergebnisse, weniger Grund für moralische Verurteilung (epistemisches Argument, z.B. Nicolas Rescher)
- unterschiedliche Gefühle, aber keine moralische Differenzierung angemessen (z.B. Susan Wolf; vgl. auch Williams' spätere Unterscheidung zwischen Moral und Ethik)
- oftmals Fehlschluss von rechtlicher zu moralischer Verantwortung (z.B. Brian Rosebury)

4. Moralische Verantwortung und Zufall

3. *Beschränkung der Rolle moralischen Zufalls (vgl. S. 23: „Hm“):*

(a) Unterscheidung nach Formen moralischer Urteile:

Tadel für etwas, das man schuldhaft verursacht hat: nicht-gradueller Natur, anfällig für moralischen Zufall (z.B. Judith Jarvis Thomson)

Tadel für den eigenen Charakter, der sich in Handlungen offenbart: gradueller Natur, nicht anfällig für moralischen Zufall (dafür auch bloß hypothetische Handlungen relevant!) (z.B. Michael Zimmerman)

=> moralischer Zufall spielt zumindest bei Frage nach dem Grad der Verantwortung keine Rolle

4. Moralische Verantwortung und Zufall

3. *Beschränkung der Rolle moralischen Zufalls (Forts.):*

(b) Unterscheidung nach Zufallsarten:

- Nein zumindest zu ergebnis- oder situationsbezogenem moralischem Zufall (z.B. Zimmerman, Julius Schälike)
- Ja zu moralischem konstitutivem Zufall, weil keine Kontrolle der Handlungsdispositionen (für die wir moralisch beurteilt werden können) möglich: Handlungsdispositionen machen uns erst zu dem moralischen Subjekt, das beurteilt werden kann (z.B. Schälike)

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Das Problem

Wie auf Unrecht reagieren?

3 mögliche Lösungsansätze:

- (1) Gebote der Moral gelten uneingeschränkt
- (2) Gebote der Moral gelten gar nicht mehr
- (3) Gebote der Moral gelten mit Einschränkungen/Ausnahmen

(3) → 5 (statt 3) normative Operatoren:

- verboten
- verboten, aber entschuldbar
- erlaubt, aber weder geboten noch lobenswert
- geboten
- erlaubt und lobenswert

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Die Begründung von Ausnahmeregeln

grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die Begründung anderer moralischer Regeln => allgemeine Akzeptabilität aus unparteiischer Sicht

- Erfüllung der Pflichten muss unter normalen Bedingungen zumutbar sein => moralische Gebote dürfen nicht in den Kern des individuellen Selbstinteresses (Selbstachtung, Befriedigung existenzieller Bedürfnisse) eingreifen
- wenn Pflichterfüllung unzumutbar, muss die sonst unerlaubte Reaktion auf fremdes Unrecht verallgemeinerungsfähig (allgemein akzeptabel) sein => gewisse Toleranz gegenüber fremdem Unrecht zumutbar; unzumutbar, Nachteile in Kauf zu nehmen, wenn eine allgemein akzeptable Regel von kaum jemandem befolgt wird

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Grundsätze:

- (1) Reaktion verboten, wenn allgemeine Erlaubnis zu noch schlechteren Konsequenzen führt
- (2) verbotene Reaktion entschuldbar, wenn Unterlassung unzumutbar
- (3) Reaktion erlaubt, wenn allgemeine Erlaubnis nicht zu schlechteren Konsequenzen führt als Verbot
- (4) Reaktion geboten, wenn allgemeine Erlaubnis nicht zu schlechteren Konsequenzen führt als Verbot und die Reaktion normalerweise jeder Person zugemutet werden kann
- (5) Reaktion lobenswert, wenn erlaubt und wünschenswert, aber nicht geboten, weil nicht allgemein zumutbar

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Reaktions-Idealtypen

	<u>Defensive Reaktion</u>	<u>Offensive Reaktion</u>
Vereinzelt Unrecht	Notwehr*	Vergeltung**
Massenhaftes Unrecht	Opportunismus	Widerstand

* sonst unerlaubtes Handeln mit Ziel, sich selbst oder andere vor drohendem Unrecht zu schützen => gegen künftiges Unrecht gerichtet

** sonst unerlaubtes Handeln mit Ziel, Personen, die Unrecht begangen haben, zur Wiedergutmachung zu veranlassen oder zu bestrafen => gegen bereits geschehenes Unrecht gerichtet

Notwehr und Vergeltung versagen bei massenhaftem Unrecht

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Opportunismus und Widerstand

Voraussetzung: Verhältnisse moralischer Korruption => Verletzung moralischer Regeln
verbreitete Praxis

Vor- und Nachteile der moralischen Korruption entweder gleich oder ungleich verteilt

Opportunismus (O):

defensive Strategie => „going with the flow“

Verbreitete Intuition: Unzumutbar, eigene Interessen ständig denen zu opfern, die selber ihre moralischen Pflichten verletzen

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Opportunismus (Forts.):

Mögliche Unterscheidung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Opportunismus:

O erlaubt oder zumindest entschuldbar, wenn:

- O notwendig, um gravierende Nachteile abzuwenden
- sofern aus O nicht für andere noch größere Nachteile resultieren

Sonst: O unzulässig (etwa, um sich Vorteile zu verschaffen, die man auch ohne weitverbreitete Korruption nicht lukrieren könnte)

Widerstand:

offensive Strategie => nicht-opportunistisches Handeln + Inkaufnahme von Nachteilen

Ziele:

- einzelnes Unrecht zu verhindern bzw. daraus resultierendes Leid zu verhindern
- Sabotage der bestehenden Praxis und Reform der Rahmenbedingungen sozialen Handelns (politischer Widerstand)

5. Verantwortliches Handeln unter Unrechtsbedingungen

Widerstand (Forts.):

Mittel:

- Befolgung der moralischen Regeln entgegen der herrschenden Praxis (1)
- sonst unzulässige Mittel (bis hin zu Erpressung und Mord) (2)

(1) eher unproblematisch: i.d.R. erlaubt; manchmal auch geboten; manchmal zwar nicht geboten, aber lobenswert (sogar: heroisch)

Zulässigkeit von (2) hängt (u.a.) ab von:

- Ausmaß des bekämpften Unrechts
- *wie* unlauter Mittel sind
- welche Personen geschädigt werden
- Nachteilen für Unschuldige
- Erfolgswahrscheinlichkeit

6. Verantwortliches Handeln in der Politik

Unterliegt Politik moralischen Anforderungen?

2 Begriffe von Politik:

- Politik als normativer Idealbegriff („policy“) => angemessene Gestaltung öffentlicher Belange durch verbindliche Kollektiventscheidungen
- Politik als deskriptiver Begriff => Kampf um Macht und Einfluss zwischen einzelnen Personen, sozialen Gruppen (Parteien, Interessensverbänden etc.) oder ganzen Staaten

2 Dimension realer Politik:

- Ziele und Ergebnisse => finden Niederschlag in kollektiv verbindlichen Regelungen und Institutionen
- Wege und Mittel

6. Verantwortliches Handeln in der Politik

4 (kaum akzeptable) Thesen:

(1) In Politik besitzt Moral keine Geltung

Begründung: „Gesetz der Macht“ regiert und macht moralisches Verhalten unwirksam

Einwand: *Jedes* Handeln ist durch Machtverhältnisse begrenzt

(2) In „großer Politik“ besitzt Moral keine Geltung

Begründung: • Kampf um Macht lässt keinen Spielraum für Moral, vgl. (1))
• souveräne Gewalt verschafft moralischen Normen erst Geltung

Einwände: • Machtkampf ist prinzipiell durchaus domestizierbar (z.B. durch rechtsstaatliche Institutionen)
• Es braucht nicht unbedingt rechtlich und moralisch unbeschränkte souveräne Gewalt

6. Verantwortliches Handeln in der Politik

4 (kaum akzeptable) Thesen (Forts.):

(3) In „großer Politik“ besitzt Moral keine Geltung, soweit Missachtung notwendig, um wichtige politische Ziele zu erreichen

Begründung: • „Staatsräson“ heiligt alle Mittel
• häufig ungewöhnliche und schwierige Entscheidungen
• Begründung (1)

Einwände: • höchstes (selbst schon moralisches) Ziel wird verfehlt, wenn Mittelwahl moralisch unbeschränkt
• dass Entscheidungen schwierig, heißt nur, dass keine einfachen Gebote anwendbar, und nicht, dass keine moralischen Standards relevant
• ob moralisches Handeln unwirksam oder allzu unklug, hängt von institutionellen Rahmenbedingungen ab

6. Verantwortliches Handeln in der Politik

4 (kaum akzeptable) Thesen (Forts.):

(4) In internationaler Politik besitzt Moral keine Geltung

Begründung: • anarchischer Charakter des internationalen System
• Friedenssicherung

Einwände: • überholte Vorstellung des globalen politischen Systems
• höchst fraglich, ob amoralische (an „nationalen Interessen“
ausgerichtete) Außenpolitik Frieden sichert

6. Verantwortliches Handeln in der Politik

„Dirty Hands“

Dilemma, in dem sich politisch Entscheidende oft befinden: Wahl zwischen mehreren Übeln

nicht nur in Ausnahmesituationen (Krieg, Revolution, Terrorgefahr...), sondern – in milderer Form – auch im politischen Alltag, zu dem eben Lügen, leere Versprechen, Verleumdung, Bestechung, Verrat etc. gehören

Problem der angemessenen Reaktion auf fremdes Unrecht (vgl. S. 34-37):
4 Lösungsoptionen

6. Verantwortliches Handeln in der Politik

Option 1:

Normalerweise gültige moralische Regeln haben keine Geltung => wer gegen offensichtlich gültige Normen des Rechts und Moral verstößt, wird „vogelfrei“

Einwand: erzeugt extreme Unsicherheit

Option 2:

Alle sonst gültigen moralischen Normen behalten Geltung ohne Einschränkung

Einwand: verlangt Unzumutbares von Opfern fremden Unrechts und untergräbt die Wirksamkeit moralischer Normen (Anreiz zur Missachtung moralischer Normen)

Option 3:

Abwägung zwischen konfligierenden moralischen Normen

Einwand: weicht der Frage aus, zu welchem Zweck und in welchem Umfang

Abweichung von normalerweise gültigen Normen zulässig

6. Verantwortliches Handeln in der Politik

Option 4:

Normalerweise gültige moralische Normen gelten mit Einschränkungen weiter

Problem: Begründung der Einschränkungen im Detail => erfordert Unterscheidung zwischen idealer und nicht-idealer Theorie + umfassende Konzeption sozialer (insb. politischer) Gerechtigkeit

6. Verantwortliches Handeln in der Politik

„Dirty Hands“-Fälle

2 Gruppen:

- Personen, die öffentliche Verantwortung tragen (ÖV)
- gewöhnliche Bürgerinnen und Bürger (GB)

ÖV:

gewisses Maß an Korruption selbst in halbwegs wohlgeordneten Gesellschaften normal

Inwieweit ist es zulässig (zumindest entschuldbar), an korrupten Praktiken teilzunehmen? Immerhin geht es *ex hypothesi* um die Erreichung guter politischer Ziele. Ist es moralisch wünschenswerter, als „schöne Seele“ unterzugehen?

Probleme:

- „whistleblowing“: (gewöhnlich widerrechtliche) Preisgabe geheimer Informationen über Missstände in Politik und Verwaltung
- „ticking bomb“-Szenario: Folter (und ähnlicher Zwang) zur Abwendung großen Unheils?

6. Verantwortliches Handeln in der Politik

GB:

Wahl zwischen Opportunismus und Widerstand (vgl. S. 35-37)

2 Konstellationen:

- Zustand drückenden Unrechts, das von verbrecherischem Regime ausgeht
Problem: Widerstand oft extrem gefährlich und auch zum Scheitern verurteilt
- partielle Ungerechtigkeit in ansonsten wohlgeordneter Gesellschaft
notwendig und oft auch zumutbar: Gebrauch politischer Rechte zur Erzeugung öffentlichen Drucks
bisweilen erlaubt: bürgerlicher Ungehorsam, um Aufmerksamkeit auf Unrecht zu lenken

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Soziale Beziehungen und Formen der Gerechtigkeit

Gerechtigkeit:

moralische Normen, deren Anwendbarkeit besondere Beziehungen zwischen Subjekten voraussetzt

Formale Gerechtigkeit:

„Gleiches ist gleich zu behandeln.“

Bezug auf Handlungen, keine Aussage über den Inhalt von Regeln

Materiale Gerechtigkeit:

Bezug auf Regeln und Institutionen (Regelsysteme)

Verteilungsgerechtigkeit , Tauschgerechtigkeit, politische Gerechtigkeit, korrektive Gerechtigkeit

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Verteilungsgerechtigkeit (distributive Gerechtigkeit)

setzt Gemeinschaftsverhältnisse voraus:

- Besitzgemeinschaft
- Kooperationsgemeinschaft
- Solidargemeinschaft

Problem: Inwieweit bzw. in welchen Hinsichten stellt die Gesamtgesellschaft eine Gemeinschaft dar?

Gleichbehandlungsprinzip:

„Güter und Lasten sind unter den Gemeinschaftsmitgliedern gleich zu verteilen, wenn es nicht allgemein akzeptable Gründe für eine Ungleichverteilung gibt.“

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Gleichbehandlungsprinzip (Forts.):

Geläufige Ungleichverteilungsgründe:

- unterschiedliche Beiträge/Leistungen => Leistungsprinzip
- unterschiedliche Bedürfnisse => Solidaritätsprinzip
- berechnete Erwartungen => Vertrauensgrundsatz
- Freiheit
- soziale (bzw. ökonomische) Effizienz

Gewicht dieser Gründe variiert mit dem Verteilungskontext bzw. der sozialen Bedeutung des zu verteilenden Gutes => Arbeitseinkommen, Zugang zu Bildung, medizinische Leistung, Pensionen etc. jeweils unterschiedlich zu verteilen

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Tauschgerechtigkeit

setzt Austauschbeziehungen voraus

Prinzip der Äquivalenz:

getauschten Güter müssen gleichwertig sein

Problem: unabhängiges Wertmaß

Prinzip der fairen Austauschbeziehungen:

Geschäft muss frei von Irrtum und Zwang zwischen vernünftigen und gleichermaßen voneinander unabhängigen Tauschparteien zustande gekommen sein

→ Tauschgerechtigkeit hängt (teilweise) von der Gerechtigkeit der Ressourcenverteilung im Hintergrund ab

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Politische Gerechtigkeit

setzt Herrschaftsbeziehungen voraus

2 materielle Kriterien für die Gerechtigkeit von Herrschaft:

- Herrschaft dient dem Schutz legitimer Rechte Einzelner oder einzelner Gruppen
- Herrschaft dient der Gewährleistung von Bedingungen allgemein vorteilhafter Kooperation (vgl. S. 11)

Prozeduralisierung der politischen Gerechtigkeit:

Herrschaft muss demokratisch sein, Herrschaftsunterworfenen müssen politisch gleich sein

→ politische Gerechtigkeit hängt teilweise von der Gerechtigkeit der Ressourcenverteilung im Hintergrund ab

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Korrektive Gerechtigkeit:

setzt Unrechtsbeziehung voraus

Restitutive Gerechtigkeit: Wiedergutmachung (Schadenersatz)

Retributive Gerechtigkeit: Strafgerechtigkeit

Beispiele für Prinzipien der korrektiven Gerechtigkeit:

- Sanktion soll dem Unrecht bzw. der Schuld entsprechen
- keine rückwirkenden Sanktionsregeln
- Niemand ist für fremdes Unrecht verantwortlich zu machen

Korrektive Gerechtigkeit schwer zu realisieren unter Bedingungen großer Ungerechtigkeit der Hintergrundverteilung

7. Soziale Gerechtigkeit 1

Soziale Gerechtigkeit:

alle Gerechtigkeitsforderungen und -normen, die sich auf umfassende soziale Ordnungen beziehen => primärer Bezug: soziale Institutionen

Sonderstatus der Verteilungsgerechtigkeit

Postulate der sozialen Gerechtigkeit:

- rechtliche Gleichheit
- bürgerliche Freiheit
- demokratische Beteiligung/politische Gleichheit
- soziale Chancengleichheit
- wirtschaftliche Gerechtigkeit/Ausgewogenheit

Problem: Was bedeutet soziale Gerechtigkeit für individuelles Handeln?

8. Soziale Gerechtigkeit 2

Pflichten der sozialen Gerechtigkeit, die keine Rechtspflichten sind?

Das Problem

Beziehen sich die fundamentalen Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit nur auf die Grundstruktur (bzw. die Basisinstitutionen) der Gesellschaft oder sind sie auch maßgeblich für individuelles Handeln innerhalb dieser Struktur?

- => Können wir Gerechtigkeit erwarten, wenn die Einzelnen hauptsächlich egoistisch handeln?
- => Dürfen sich die Einzelnen innerhalb des *gerechten* institutionellen Rahmens so egoistisch verhalten, wie sie möchten? Ist soziale Gerechtigkeit nur eine Sache staatlicher (oder internationaler) Gesetzgebung?

8. Soziale Gerechtigkeit 2

G. A. Cohen: Das Private ist politisch

Ausgangspunkt: John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, wonach sich die Prinzipien der Gerechtigkeit (inkl. des Differenzprinzips) auf die Grundstruktur der Gesellschaft beziehen

Rawls'sche Rechtfertigung ökonomischer Ungleichheit (Differenzprinzip):

Ungleichheit *gerecht*, soweit sie Situation der untersten Schichten verbessert, und *notwendig*, weil auf diese Weise Leistungsanreize geschaffen werden

Feministische Kritik: Rawls lässt ungerechte Arbeitsteilungen und Machtstrukturen innerhalb der Grundstruktur außer Betracht

Cohens Kritik: feministische Kritik trifft zu; Problem ist nicht Differenzprinzip selbst, sondern Beschränkung der Geltung auf Grundstruktur bzw. Basisinstitutionen der Gesellschaft

8. Soziale Gerechtigkeit 2

Differenzprinzip (DP), Anreize und Entscheidungen der „Begabten“:

Begabte können mehr oder weniger hart arbeiten, in diesem oder jenem Beruf, für diese Arbeitgeberin oder jenen Arbeitgeber, je nachdem, wie hoch Gehalt (abzgl. Steuern)

Rawls: In gerechter Gesellschaft akzeptieren alle DP

Cohen:

Wenn die Begabten DP angeblich akzeptieren, warum verlangen sie höheres Gehalt als Anreiz? *Können* sie ohne höheres Gehalt Leistungen nicht erbringen oder *wollen* sie nur nicht? I.d.R. *wollen* sie nicht → DP rechtfertigt Ungleichheit nur in Gesellschaft, in der *nicht alle* DP akzeptieren

→ These (T): Gerechtigkeit einer Gesellschaft hängt nicht nur von (rechtlichen) Institutionen ab, sondern auch von einem Ethos, das die (privaten) Entscheidungen/Handlungen beeinflusst => Einzelne sollten sich auch in privaten Entscheidungen an DP halten

8. Soziale Gerechtigkeit 2

Thomas Pogge: 5 Interpretationen von und Einwände gegen T

T1: Begabte können wie Erpresser agieren

übersieht Kooperationsproblem der Begabten => Cohen'sche Pflicht würde nicht viel ändern

T2: Aufgrund der Heterogenität der Job-Präferenzen unmöglich, durch Regeln DP-konforme Anreize zu schaffen → die Einzelnen müssen selbst moralische Verpflichtung annehmen

erfordert von Einzelnen extrem komplexe Kalkulationen und macht die Bestimmung der sozioökonomischen Position von subjektiven Faktoren abhängig

T3: Die Einzelnen sollen private Entscheidungen an dem Steuersystem ausrichten, welches das DP fordert

Warum sollen die Begabten, aber nicht intrinsisch Motivierten nicht anderen Tätigkeiten nachgehen, sodass zwar weniger Ungleichheit entsteht, aber auch kein Nutzen für die am schlechtesten Gestellten?

8. Soziale Gerechtigkeit 2

T4: Die Begabten sollen jedenfalls ihren Begabungen entsprechend arbeiten, auch wenn sie dafür nicht mehr Gehalt bekommen; diejenigen, die zwecks Motivation auf mehr Gehalt angewiesen sind, sollen es bekommen

damit wären die intrinsisch Motivierten schlechter gestellt als die anderen Begabten

T5: Alle Personen sollen unabhängig von ihren Präferenzen ihre Fähigkeiten möglichst produktiv einsetzen und dafür, wenn die Arbeit objektiv nicht gerade besonders mühevoll ist, das gleiche Einkommen beziehen

Müssen Begabte, die Job für Unbegabte haben, Job wechseln, auch wenn dadurch nicht weniger Ungleichheit? Bestrafung der wenig motivierten Begabten

9. Soziale Gerechtigkeit 3

Verteilungsungerechtigkeit und privates Handeln

Das Problem

Was fordert die Gerechtigkeit von Individuen in einer Gesellschaft mit ungerechter Verteilung (außer politisches Engagement)?

=> Sind Individuen verpflichtet, Gleichheitsnorm durch individuelles Handeln so weit wie möglich zu realisieren, wenn Regierungen bzw. Institutionen „versagen“?
(Vgl. S. 31-37)

=> Neue Frage: Handeln sehr wohlhabende Egalitäre *inkonsistent*, wenn sie fast nichts von ihrem Wohlstand freiwillig abgeben?

Syllogismus:

1. A glaubt an Gleichheit.
2. A ist reich und verwendet ihr Geld hauptsächlich für eigene Zwecke.
3. (A glaubt:) A's Verhalten stellt keine Abweichung von ihren eigenen Prinzipien dar.

G. A. Cohen: zumindest seltsam

9. Soziale Gerechtigkeit 3

Einwände (E) und Gegeneinwände (GE)

E1: Keine logische Inkonsistenz

GE: schon möglich, aber es geht um die Begründung des Glaubens an Gleichheit und *ethische* Konsistenz => wenn Glaube an Gleichheit auf Gerechtigkeitsüberzeugung gegründet, dann Konsistenz fraglich

E2: Was, wenn Ungleichheit nicht als Ungerechtigkeit, sondern als anderes Übel angesehen wird, das in der Teilung der Gesellschaft liegt und das man durch private Freigebigkeit nicht beseitigt?

GE: Was macht dann die Ungleichheit hassenswerter als andere Teilungen?

9. Soziale Gerechtigkeit 3

E3: Egalitaristische Umverteilung erforderlich, weil alle oder möglichst viele die für ein gutes Leben notwendigen Ressourcen haben sollen

GE: Warum nicht einigen am Rande des Existenzminimums etwas abgeben?

2 mögliche Antworten:

(1) praktische Antwort: epistemische Schwierigkeiten bzw. Dosierungsproblem
Replik: gilt zumindest nicht für Schwerreiche

(2) prinzipielle Antwort: Unterschied zwischen gutem Zustand und Verpflichtung, guten Zustand herbeizuführen, nur Handlungsutilitarismus leugnet dies

→ Wer an Gleichheit nicht aus Gründen der Gerechtigkeit glaubt, tut sich leichter, Verpflichtung zu privatem Verzicht zu leugnen

ab E4 Verteidigungsstrategien reicher „egoistischer“ Egalitärer, die Gleichheit als Gebot der Gerechtigkeit ansehen

9. Soziale Gerechtigkeit 3

E4: Man ist nicht verpflichtet, alles zu tun, um eine Ungerechtigkeit zu beseitigen, nur weil es Ungerechtigkeit ist

GE: Wie kann man aber ohne weiteres bestreiten, verpflichtet zu sein, auf Vorteile aus der Ungerechtigkeit zu verzichten, wenn man so darauf verzichten kann, dass die, die unter der Ungerechtigkeit leiden, daraus Nutzen ziehen?

E5: Individueller Verzicht wäre nur Tropfen auf den Stein

GE: Warum soll man als Individuum unbedingt die ganze Welt verbessern wollen, warum nicht bloß einigen Menschen helfen? Und wenn man schon *etwas* gibt, warum nicht *mehr*? Das Etwas ist doch ein noch kleinerer Tropfen auf den heißen Stein.

9. Soziale Gerechtigkeit 3

E6: Für Gleichheit ist Staat zuständig, Bürgerinnen und Bürger müssen lediglich durch politisches Handeln dafür sorgen, dass Staat Verpflichtung nachkommt

GE: grundsätzlich Verpflichtung des Kollektivs selbst, nicht des Staates, aber tatsächlich Kooperationsproblem; dennoch sollte Gleichheitstheorie nicht so staatszentriert sein

E7: Spenden lassen grundlegende, strukturelle Ungerechtigkeit, nämlich Machtungleichheit, unangetastet

GE: aber abgeleitete wirtschaftliche Ungleichheit deshalb nicht weniger ungerecht; Machtungleichheit selbst nicht einmal unbedingt die normativ grundlegende Ungerechtigkeit

9. Soziale Gerechtigkeit 3

E8: Nicht wünschenswert, dass Arme von Wohltätigkeit der Reichen abhängen

GE: ja, aber Grundstruktur bis auf weiteres nicht veränderbar und Elend noch schlimmer

E9: Recht auf Privatsphäre, die von gesellschaftlichen Pflichten befreit bleibt

GE: Reichen bleibt noch immer genügend Freiheit, sie haben als Reiche eben nur mehr Privatsphäre als andere

9. Soziale Gerechtigkeit 3

E10: Seelische Belastung, ständig auf die Lebensbedingungen der Armen zu achten => Willensproblem (übertriebene Forderungen an den Willen)

GE: Unterschätzung der Fähigkeit, Wiederholung solch „schwieriger“ (Spenden-)Entscheidungen zu vermeiden (z.B. Dauerauftrag); zu unterscheiden zwischen Kosten und Schwierigkeitsgrad einer Entscheidung → E10 liefert bestenfalls Entschuldigung, aber keine Rechtfertigung

9. Soziale Gerechtigkeit 3

E11: Erwartung relativer Benachteiligung zumindest der eigenen Kinder innerhalb der „peer group“ (kein Problem, wenn generelle Rechtspflicht oder allgemeines Ethos); außerdem niemand zu Opfer verpflichtet, durch das die Position schlechter würde als die Position in einer egalitären Gesellschaft

GE: E11 hat einiges Gewicht, zumal es für (nicht extrem) Arme leichter sein dürfte, „in Würde“ arm zu sein, als für eine an Reichtum gewöhnte Person; allerdings sollte man „expansive tastes“ nicht zu viel Relevanz beimessen

9. Soziale Gerechtigkeit 3

E12: Kontraproduktiv (und daher FALSCH, also nicht bloß: nicht verpflichtend), Lage der Bedürftigen durch private Zuwendungen zu verbessern, weil:

(a) dauerhafte Abhängigkeiten geschaffen werden

(b) Reichtum noch bessere Aktivitäten ermöglicht (z.B. Einfluss auf Politik)

GE: (a) mögliche Probleme machen Spende nicht gleich vollkommen kontraproduktiv
(b) Argument weniger überzeugend, wo Politik halbwegs demokratisch (und nicht: plutokratisch) organisiert ist

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

Das Problem

Sind Wohlhabende verpflichtet, für Notleidende zu spenden, weil Unterlassen der Hilfeleistung in diesem Fall aktivem Schädigen moralisch gleichkäme?

5 Gründe für Nein:

- (1) Unterschiede in der Motivation zwischen aktivem Schädigen und Nicht-Helfen
- (2) schwieriger zu helfen als nicht aktiv zu schädigen
- (3) größere Gewissheit über Ergebnisse aktiven Tuns als über Ergebnisse des Unterlassens
- (4) Problem der Identifizierbarkeit der Opfer des Nicht-Spendens
- (5) Verantwortung eher für aktives Tun als für Unterlassen (Rechte sind prinzipiell negativer Art) => Notlage nicht Folge des Tuns Wohlhabender

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

Peter Singers Einwände:

- (1) Motivation hat im Fall unrechten Handelns nur Einfluss auf die Stärke des Tadels
- (2) Frage der Schwierigkeit betrifft nur Angemessenheit von Lob und Tadel, nicht die Frage nach Recht und Unrecht
- (3) Mangel an Gewissheit über Effektivität der Hilfeleistung vermindert Unrecht des Nicht-Spendens, eliminiert es aber nicht
- (4) Fehlen eines klar identifizierbaren Opfers einer Unterlassung schließt Unrecht nicht aus
- (5) unplausibel, Verantwortung nur für aktive Beeinträchtigung der Interessen (Rechte) anderer zuzuschreiben => wir sind keine voneinander unabhängigen Individuum (Atomismus ist historisch und anthropologisch betrachtet falsch)

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

Warum helfen (nach Singer)?

1. Wenn wir etwas Schlechtes verhüten können, ohne etwas von vergleichbarer moralischer Bedeutsamkeit zu opfern, sollten wir es tun.
2. Absolute Armut ist schlecht.
3. Wir können ein bestimmtes Maß von absoluter Armut verhüten, ohne etwas von vergleichbarer moralischer Bedeutsamkeit zu opfern.

Aus 1-3:

4. Wir sollten ein bestimmtes Maß von absoluter Armut verhüten.

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

Einwände (E) und Gegeneinwände (GE)

E1: Zuerst um Armut im eigenen Land kümmern => instinktiv helfen wir Nahestehenden

GE: Frage lautet nicht, was wir gewöhnlich tun (oder zu tun geneigt sind), sondern, was wir tun *sollen*; Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft fällt moralisch nicht entscheidend ins Gewicht, wenn es um die Entscheidung zwischen der Befriedigung von Luxusinteressen und der Befriedigung von Grundbedürfnissen geht

E2: Eigentumsrechte sprechen gegen Solidaritätspflichten

GE: Frage lautet nicht, ob Eingriffe in Eigentumsrechte legitim, sondern, ob Wohlhabende freiwillig etwas abgeben sollten

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

E3: Überbevölkerung => Hilfe für Arme bedeutet noch mehr zukünftige Menschen in Armut

GE: ob Überbevölkerung Problem, diskutabel, aber keineswegs völlig klar; besser als „Aussortieren“ über Erhöhung der Todesrate Förderung des demographischen Wandels (weniger Bevölkerungszuwachs) über Verbesserung der Lebensbedingungen (Landreformen, Bildung, Emanzipation von Frauen, Empfängnisverhütung ...)
=> besser als Nahrungsmittelspenden womöglich andere Hilfsmaßnahmen (die an Bedingungen geknüpft sind)

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

E4: Moralische Arbeitsteilung => Entwicklungshilfe ist Regierungsverantwortung

GE: private Spenden reichen tatsächlich nicht aus, entlassen Regierungen bzw. Staaten aber auch nicht aus der Verantwortung; Regierungen könnten Verzicht auf private Spenden auch als Ablehnung staatlicher Entwicklungshilfeprogramme verstehen
=> Beweislast liegt bei denen, die sich weigern zu spenden

10. Verantwortliches Handeln jenseits der Gerechtigkeit

E5: Überforderung => Grenzen menschlicher Natur (a), Erfüllung so hoher Anforderungen nicht erstrebenswert, weil noch andere Werte (b), Demotivation durch hoch erscheinende öffentlich gemachte Anforderungen (c)

GE: (a) tatsächlich *können* Wohlhabende durchaus mehr geben
(b) auch wenn gutes Leben idealerweise in mehr als Befriedigung von Grundbedürfnissen besteht, kann Interesse an Luxusgütern nicht Hinnahme andauernden, vermeidbaren Leids rechtfertigen
(c) unklar, ob Maßstab wirklich kontraproduktiv hoch (im Übrigen: empirische Frage)